

STADT WARENDORF
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Angaben im Rahmen der Veröffentlichungspflicht nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 619) bzw. § 2 der Ehrenordnung für den Rat der Stadt Warendorf vom 08.09.2005

Gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz haben die Rats- und Ausschussmitglieder gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu erteilen.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Weitere Angaben sind nach § 2 Abs. 1 der Ehrenordnung zu veröffentlichen.

Die o. g. Angaben (einschließlich der Änderungen seit der letzten Veröffentlichung) können

- im Bürgerinformationssystem (<http://sitzungsdienst.warendorf.de/sessionnetbi>) auf der Unterseite „Politiker“ bei der jeweiligen Person) oder
- während der Dienststunden bei der Stadt Warendorf, Team Zentrale Dienste, Nebengebäude Münsterwall 12, Raum 2,

eingesehen werden.

Warendorf, den 24.04.2017

In Vertretung

gez.

Dr. Martin Thormann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeister